

# **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung)**

**betreffend der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Missbrauch öffentlicher Einrichtungen, ruhestörendem Lärm, öffentliche Veranstaltungen, Tierhaltung, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung und bei Belästigungen der Allgemeinheit**

**Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182,183), zuletzt geändert durch Artikel § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S.100) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 12.10.2022 für das Gebiet der Stadt Aschersleben folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 3 Anpflanzungen
- § 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen
- § 5 Ruhestörender Lärm
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Öffentliche Veranstaltungen
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Eisflächen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Belästigung der Allgemeinheit
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen sind alle Straßen, Wege Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen sowie Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grün- und Erholungsanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- (2) Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.
- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Wege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Treppen.
- (4) Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (6) Grün- und Erholungsanlagen sind alle öffentlich zugänglichen, gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, der Promenadenring, die Eineterrassen und allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze sowie Sportplätze.
- (7) Zubehör der Straßen, Gehwege, Radwege, Grün- und Erholungsanlagen sind auch die dazugehörigen Einrichtungen. Das sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.

Außerdem gehören dazu auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen oder Grün- und Erholungsanlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.

- (8) Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder – dagegen nicht Schubkarren und Handwagen, Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

- (9) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei denen eine Grundfläche von 0,8 Meter im Durchmesser und eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen z. B. Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche Behältnisse.  
Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

## **§ 2**

### **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen nicht angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten so verschlossen sein, dass diese von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Dies gilt für Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen entsprechend.
- (6) Es ist untersagt,
  - a) Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
  - b) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu

beseitigen, zu beschädigen oder sonst unwirksam zu machen.

- (7) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern und Balkonen, zu sichern.

### **§ 3**

#### **Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Einfriedungen und sonstige Anpflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einführungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

### **§ 4**

#### **Missbrauch öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist untersagt, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (2) Es ist untersagt, Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder diese zu verunreinigen (z. B. bekleben, beschriften, bemalen).
- (3) Öffentliche Brunnen oder ähnliche öffentliche Wasserbecken dürfen nicht zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren benutzt werden.

## **§ 5 Ruhestörender Lärm**

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenschutzverordnung – 32. BImSchV-, der Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
  - a. Sonn- und Feiertage ganztägig sowie
  - b. zu anderen Tagen in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
  - a) Der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Beton- und Mörtelmischer sowie Pumpen;
  - b) Die Durchführung von Haus und Gartenarbeiten wie Hämmern, Holzhacken, Ausklopfen von Teppichen;
  - c) Das Abbrennen von Feuerwerken durch Privatpersonen oder Pyrotechniker mit Genehmigung nach Sprengstoffgesetz und Sprengstoffverordnung.  
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 12 dieser Verordnung. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen Feuerwerke gestattet oder verboten sind bleiben unberührt.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für
  1. Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte dienen;
  2. Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente aller Art nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

## **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb des eigenen Grundstückes so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen.

Ferner ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen oder Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in den im § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten umgehend zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Auf Spiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde und Therapiehunde.
- (5) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S. 22) in der zurzeit geltenden Fassung, welche hiervon unabhängig gelten, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:

- a) Hunde dürfen außerhalb des eigenen Grundstückes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- b) Hunde sind innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen stets an einer Leine zu führen, um jederzeit den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspringen, anzufallen oder zu beißen. Keine Anleinplicht besteht nur auf den ausgewiesenen Hundefreilaufflächen (Anlagen 1-3). Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde so an der Leine zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.
- c) Der Hundehalter darf nur eine Person mit der Führung des Hundes beauftragen, die in der Lage ist, den Hund innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden sicher zu führen.

- (6) Das Füttern wild lebender Tauben, Katzen und jagdbaren Wildes im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Wasservögeln, ist im Stadtgebiet auf Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich nicht erlaubt und nur an durch die Stadt Aschersleben genehmigten und erforderlichen Futterplätzen gestattet.

## **§ 7 Öffentliche Veranstaltungen**

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Aschersleben mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Veranstalters, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Art und der Zweck der Veranstaltung, die Musikart und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher anzugeben. Die Stadt Aschersleben ist berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.
- (2) Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

## **§ 8 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern im Freien ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 12 dieser Verordnung. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht, Landeswaldgesetz), bleiben unberührt.
- (2) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.
- (3) Genehmigte Feuer sind dauernd durch mindestens eine geeignete erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (4) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist unter Einhaltung der Regelungen der Absätze 2 und 3 zulässig.

## **§ 9 Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten. Die Freigabe von Eisflächen wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
  - a. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
  - b. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Die Erteilung einer Hausnummer erfolgt nach Vorliegen der Erschließungsvoraussetzungen. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Aschersleben festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Aschersleben unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## **§ 11 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist, soweit dies durch andere Satzungen nicht bereits ausdrücklich geregelt ist, untersagt:
  - a) das Nächtigen und Zelten;
  - b) das Verrichten der Notdurft;

- c) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns;
  - d) das Betteln unter Zuhilfenahme von Tieren.
- (2) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden können.

## **§ 12 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von zwei Wochen) genehmigt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Die Ausnahmeerlaubnis ergeht in Schriftform und kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen werden. Zudem kann eine Ausnahmeerlaubnis auch allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe erteilt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über Gehwegen und unterhalb einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen anbringt,
  3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene, zugängliche Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, solange sie abfärben, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude,

- die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht so verschlossen hält, dass diese von Unbefugten geöffnet werden können sowie Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sowie Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht in der Dunkelheit beleuchtet,
  6. § 2 Abs. 6 a. Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
  7. § 2 Abs. 6 b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,
  8. § 2 Abs. 7 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert,
  9. § 3 Abs. 1 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden,
  10. § 3 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,
  11. § 3 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
  12. § 3 Abs. 4 Einfriedungen und sonstige Anpflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug hält, sodass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist,
  13. § 4 Abs. 1 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft oder verunreinigt,
  14. § 4 Abs. 2 Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen, Parkscheinautomaten zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt (z.B. beklebt, beschriftet, bemalt),
  15. § 4 Abs. 3 öffentliche Brunnen oder ähnliche öffentliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren benutzt,
  16. § 5 Abs. 2 Tätigkeiten während der Ruhezeiten ausübt, die unbeteiligte Personen stören,
  17. § 5 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes

- nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
18. § 5 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
  19. § 5 Abs. 6 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall unbeteiligte Personen stört,
  20. § 6 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
  21. § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn zu den in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören,
  22. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
  23. § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass sein Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
  24. § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt,
  25. § 6 Abs. 4 Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitführt,
  26. § 6 Abs. 5 a Hunde außerhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
  27. § 6 Abs. 5 b Hunde innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad oder Reitwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in allen öffentlichen Gebäuden nicht an der Leine führt,
  28. § 6 Abs. 5 c eine Person mit der Führung des Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
  29. § 6 Abs. 6 wildlebende Tauben, Katzen und jagdbares Wild auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
  30. § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheranlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
  31. § 8 Abs. 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Genehmigung der Stadt Aschersleben ein Oster-, Lager- oder offenes Feuer im Freien, anlegt und unterhält,
  32. § 8 Abs. 2 beim Abbrennen von Feuern andere Materialien als trockenes und naturbeladenes Holz verwendet oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung belästigt,
  33. § 8 Abs. 3 als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederauf-

- leben des Feuers ausgeschlossen ist,
34. § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
  35. § 9 Abs. 2 a. Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
  36. § 9 Abs. 2 b. Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
  37. § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
  38. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
  39. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
  40. § 10 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
  41. § 11 Abs. 1 a auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder zeltet,
  42. § 11 Abs. 1 b auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,
  43. § 11 Abs. 1 c auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  44. § 11 Abs. 1 d auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unter Zuhilfenahme von Tieren bettelt.
  45. § 11 Abs. 2 auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 14**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Person- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter. Tierbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft.

**Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung**

- Anlage 1 - Lageplan Freilauffläche für Hunde V.-Tereschkowa-Straße
- Anlage 2 - Lageplan Freilauffläche für Hunde Augustapromenade
- Anlage 3 - Lageplan Freilauffläche für Hunde Körtestraße
- Anlage 4 - Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

Aschersleben, den .....

.....  
Amme  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel